

**Satzung zur**

**Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Ingolstadt**

*Die Stadt Ingolstadt erlässt gem. Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-2-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 182 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und § 3 S. 1 der Feldgeschworenenordnung (FO) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-6-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2017 (GVBl. S. 561) geändert worden ist,*

*folgende Satzung:*

*Die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Ingolstadt vom 06. Juni 1995 (AM Nr. 24 vom 14.06.1995), die zuletzt mit Satzung vom 25.11.2019 (AM Nr. 50 vom 11.12.2019) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:*

**§ 1 Änderungen**

1. § 2 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für alle Dienstverrichtungen bis einschließlich 29.02.2020 14,96 €, ab 01.03.2020 15,60 €, ab 01.09.2024 18,30 € für jede volle Stunde des Dienstgeschäftes.

2. § 2 Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung:

Die Weiterverrechnung der Vorhaltekosten an den/die Gebührenschuldner/-in bleibt unberührt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

Werden mehrere selbständige Geschäfte am gleichen Tag nacheinander vorgenommen, so sind die Gebühren auf die einzelnen Geschäfte nach deren Zeitdauer zu verteilen. Gebührenschuldner/-innen sind die Grundstückseigentümer/-innen, für die der Feldgeschworene tätig wird, unbeschadet ihrer etwaigen zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber beteiligten Nachbarn (vgl. § 919 Abs. 3 BGB, Art. 19 Abs. 2 Abmarkungsgesetz). Soweit die an einer Abmarkung beteiligten Grundstückseigentümer/-innen nichts anderes vereinbaren, haben sie die anfallenden Gebühren der Feldgeschworenen zu gleichen Teilen zu tragen.

4. § 5 S. 1 erhält folgende Fassung:

Die Bezahlung der Gebühren kann nur gegen Vorlage einer vom Obmann, dessen Stellvertretung oder vom beteiligten Vermessungsbeamten/Vermessungsbeamtin gefertigten und unterschriebenen Aufstellung verlangt werden.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.